BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 44/2008

vom 25. April 2008

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/2008 vom 1. Februar 2008 [1] geändert.

(2) Die Richtlinie 2007/72/EG der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 66/401/EWG des Rates hinsichtlich der Aufnahme der Art *Galega orientalis* Lam. [2] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel III Teil 1 des Abkommens wird unter Nummer 2 (Richtlinie 66/401/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32007 L 0072**: Richtlinie 2007/72/EG der Kommission vom 13. Dezember 2007 (ABl. L 329 vom 14.12.2007, S. 37)."

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2007/72/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 26. April 2008 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 2008.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Alan SEATTER

---

[1] ABl. L 154 vom 12.6.2008, S. 4.
[2] ABl. L 329 vom 14.12.2007, S. 37.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.